

Nachteilsausgleich im Studium bei Legasthenie und Dyskalkulie

Sandra Ohlenforst M.A.

Agenda

- Vorstellung Universität Würzburg und KIS einschließlich Arbeitsgrundlagen
- Bundesweite Daten
- Nachteilsausgleich
 - Grundlegendes
 - Rechtliche Grundlagen des Nachteilsausgleichs bei Prüfungen
 - Drei Voraussetzungen
 - Maßnahmen
 - Beantragung und Nachweise
 - Probleme Studierendenseite

Vorstellung der Universität Würzburg und KIS sowie Arbeitsgrundlagen

Zahlen und Fakten Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Stand 14.05.2014)

Die Universität und ihr Klinikum haben

- 27.955 Studierende an 10 Fakultäten (WS 2012/13)
55 Institute
24 Kliniken
229 Lehrstühle
- Personal: 5076 Beschäftigte (nur Universität)

KIS-Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung als spezifisches Angebot der JMU



- Kompetenzzentrum für alle Fragen zu Studium mit Behinderung/chronischer Erkrankung und Barrierefreies Bauen
- Gegründet Januar 2008
- Gehört organisatorisch zum Beauftragten der Hochschulleitung für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung
- Personelle Ausstattung (1 Vollzeitstelle, 11 studentische Mitarbeiter/innen)
- Finanzierung aus Studienkompensationsmitteln / BMBF
- Sprechstunden (offene und Termine nach Vereinbarung)
- bei Bedarf studienbegleitende Beratung

KIS-Zielgruppen

- Studierende (u.a. mit psychischer Erkrankung, **Legasthenie**, **Dyskalkulie**, akut Erkrankte)
- Studieninteressierte, Studienbewerber/innen sowie deren Bezugspersonen
- Mitarbeiter der Zentralverwaltung
- Lehrende
- Institutionen mit Bezug zu den Belangen von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung

Dienstleistungsbereiche

Beratung

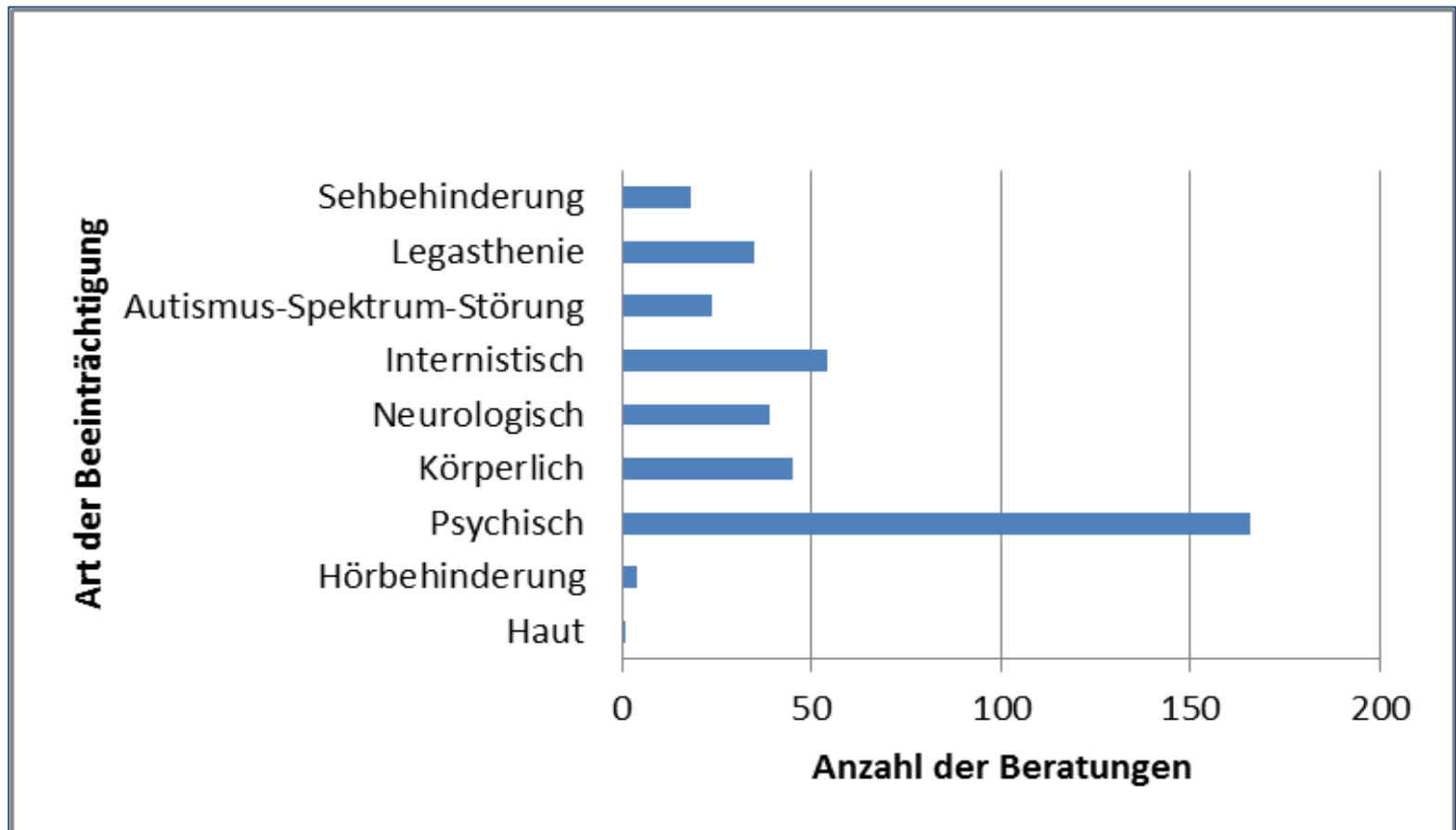
Umsetzungsdienst für blinde und
sehbehinderte Studierende

Studienassistenz

Barrierefreies Bauen

Hilfsmittelpool

Übersicht über die Arten von Beeinträchtigungen im Zeitraum Dezember 2013 bis November 2014



KIS-Aufgaben

Schwerpunkt: Information und Beratung

Zulassung

**Studienassistenz
und Pflege**

Eingliederungshilfe

Hilfsmittel

Nachteilsausgleich

**Übergang
Studium/Beruf**

**Finanzierung des
Lebensunterhalts**

**Barrierefreies
Bauen**

Studienplanung

Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung – Arbeitsgrundlagen (1)

- **HRK-Empfehlung „Eine Hochschule für Alle“**
 - Verabschiedet April 2009
 - Selbstverpflichtung der Hochschulen
 - Ziel: Maßnahmen durchzuführen, welche die Chancengerechtigkeit für Studierende mit Behinderung/ chronischer Erkrankung schaffen sollen.
- **Konzept Inklusive Hochschule der Bayerischen Staatsregierung**
- **Gesetze**
 - UN-BRK (2009), SGB IX (2001), SGB II, SGB XII, BGG (2002)
 - Bayerisches Gesetz zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz – BayBGG)

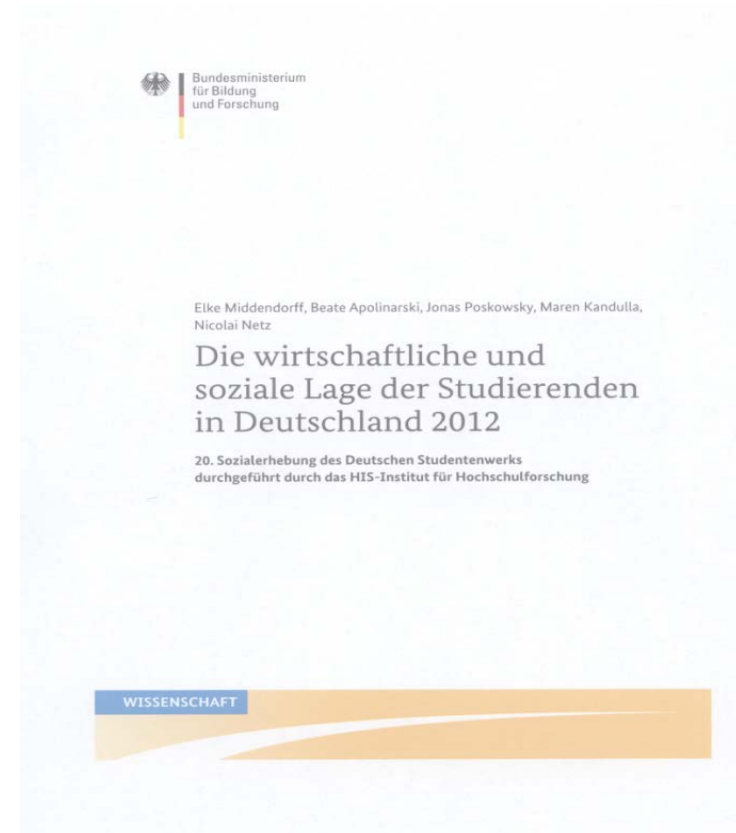
Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung – Arbeitsgrundlagen (2)

- **Hochschulrahmengesetz (HRG)**
 - Studierende mit Behinderung dürfen im Studium nicht benachteiligt werden (vgl. § 2 Abs. 4 Satz 2 HRG)
 - Besondere Berücksichtigung ihrer Belange zur Wahrung der Chancengleichheit in den Prüfungsordnungen (vgl. § 16 Satz 4 HRG)
- **Bayerisches Hochschulgesetz**
 - Artikel 2 Abs. 3 (Beauftragte)
 - Artikel 61 Abs. 2 Prüfungen, Prüfungsordnungen

Bundesweite Daten

Ergebnisse 20. Sozialerhebung

- 7 % gesundheitlich beeinträchtigte Studierende mit Studienschwernis
- 4 % gesundheitlich beeinträchtigte Studierende mit mittlerer bis sehr starker Studienschwernis
- Gesundheitlich beeinträchtigte Studierende mit Studienschwernis
 - wechseln häufiger Studiengang (28 %) oder Hochschule (22 %) als andere Studierende (16 %)
 - unterbrechen häufiger das Studium (27 %) als andere Studierende (8%)
- beurteilen ihre finanzielle Situation kritischer
- haben höheren Beratungsbedarf



Quelle: 20. Sozialerhebung des DSW, S. 450 ff. (BMBF 2013)

Die Hochrechnung in Bezug auf die 2,04 Mio. Studierenden ergibt, dass im SoSe 2012 ca. 137000 Studierende durch eine gesundheitliche Beeinträchtigung auch im Studium beeinträchtigt sind (2006: 143000). Für ca. 37000 dieser Studierenden wirkt sich ihre Beeinträchtigung (sehr) stark auf das Studium aus. Dies sind etwa 10.000 Studierende mehr als noch 2006 (ca. 27000).

- Eine der größten ONLINE-Umfragen unter Studierenden in Deutschland
- Sommersemester 2011
- 160 beteiligte Hochschulen
- Auswertung basiert auf 15.317 Studierenden
- Repräsentative Daten für die Gruppe Studierender mit studienschwerer Beeinträchtigung



Art der Beeinträchtigung, die sich am stärksten im Studium auswirkt Quelle: Unger, M. u.a. (2012) S. 20 ff. (Datenerhebung „beeinträchtigt studieren“)	Anteil in %
Psychische Beeinträchtigung bzw. seelische Krankheit Am häufigsten wurden Depressionen, Angststörungen, Essstörungen und Persönlichkeitsstörungen genannt.	45
Chronisch-somatische Krankheit Am häufigsten wurden Allergien, Magen-/Darmerkrankungen, Stoffwechselstörungen, Atemwegserkrankungen, chronische Schmerzen und Hauterkrankungen genannt.	20
Andere Mehrfachbeeinträchtigung Insbesondere Personen mit psychischer Beeinträchtigung in Kombination mit anderer Beeinträchtigung. Als andere Beeinträchtigung wurden am häufigsten die Gruppen sonstige Beeinträchtigung bzw. Krankheit und Teilleistungsstörung genannt.	10
Teilleistungsstörung Zum weit überwiegenden Teil wurden Legasthenie oder Dyskalkulie genannt.	6
Sonstige Beeinträchtigung bzw. Krankheit Am häufigsten wurden Allergien, Depressionen, chronische Schmerzen, Magen-/Darmerkrankungen, Angststörungen, Tumorerkrankungen, Essstörungen und Stoffwechselstörungen genannt.	5
Sehbeeinträchtigung	5
Mobilitäts- und Bewegungsbeeinträchtigung	4
Hör- und Sprechbeeinträchtigung	3
Psychische Beeinträchtigung und chronisch-somatische Krankheit	3
Summe	100

Zentrale Ergebnisse ‚beeinträchtigt studieren‘, Quelle: Datenerhebung „beeinträchtigt studieren“ (DSW 2012)

Quelle: Datenerhebung „beeinträchtigt studieren“, Unger, M. u.a. (2012) S. 162 f., 167, 168, 177, 186

- 94 % ist die Beeinträchtigung auf den ersten Blick nicht anzusehen,
- 25 % erwarben die Beeinträchtigung nach Studienbeginn,
- 8 % haben einen Schwerbehindertenausweis,
- 60 % haben starke bzw. sehr starke beeinträchtigungsbedingte Studienschwierigkeiten,
- 44 % haben Schwierigkeiten mit hoher Prüfungsdichte,
- 48 % haben Schwierigkeiten mit Anwesenheitspflichten

Nachteilsausgleich

Die größte Einschränkung durch die Legasthenie in meinem Studium ist die große Menge an Texten, die ich zu bewältigen habe. Das erschlägt mich manchmal. Doch das lässt sich mit der richtigen Literatur einfach kompensieren. Unterstützung finde ich viel, ob es die Kommilitonen sind, die einen Blick auf von mir verfasste Texte und Hausarbeiten werfen, oder das Studiendekanat, das mich dabei unterstützt, meine Nachteile auszugleichen.

Grundlegendes

- Wichtiges Instrument, um chancengleiche **Teilhabe** im Studium herzustellen und Diskriminierungen zu vermeiden
- Keine Vergünstigungen
- Kompensieren **individuell** und **situationsbezogen** beeinträchtigungsbedingte Benachteiligungen (keine Auswahl aus vorgegebenem Katalog!)
- Inanspruchnahme darf nicht im Zeugnis vermerkt werden
- **Gesetzlich verankerter Anspruch** auf Nachteilsausgleich im Studium und bei Prüfungen, aber kein Anspruch auf eine bestimmte Form des Nachteilsausgleichs.
- Prüfungsmodifikationen immer nur **vor der Prüfung** möglich und **kein Erlass von Leistungen** möglich

Nachteilsausgleich-Zwei Varianten

Variante 1

Klassischer Nachteilsausgleich bei Prüfungen

- Prüfungsordnungen regeln die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren für einen Normalfall
- Bestimmung zum Nachteilsausgleich ermöglicht Anpassung des Normalfalls für Angehörige bestimmter benachteiligter Gruppen

Beispiele:

- Verlängerung der Bearbeitungszeit, Ersatz einer Prüfungsform durch eine niveaugleiche andere Prüfungsform
- Zuweisung eines eigenen Prüfungsraums
- Unterbrechung von Prüfungsleistungen durch Erholungspausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden



Als einzelfallbezogene Herstellung von Chancengleichheit

Variante 2

Substitutiver Nachteilsausgleich

Vorhandene Barrieren für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung werden durch einzelfallbezogene Anpassungen ausgeglichen

Beispiele:

- Verlegung einer Lehrveranstaltung in einen zugänglichen Raum
- Vorzeitige Bekanntgabe veranstaltungsrelevanter Literatur bzw. von Präsentationen, um Umsetzung bis Veranstaltungsbeginn zu ermöglichen



Einzelfallbezogener Ausgleich nicht vorhandener Barrierefreiheit

Rechtliche Grundlagen des Nachteilsausgleichs bei Prüfungen

Anspruch auf Nachteilsausgleich unmittelbar ableitbar aus

- Art. 3 Abs. 1 GG
- Besteht unabhängig davon, ob es in einem Gesetz oder einer Prüfungsordnung eine Regelung zum Nachteilsausgleich gibt.

Zusätzlich gibt es spezifische Regelungen für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung

- Hochschulrahmengesetz (§§ 2 Abs. 4 und 16 HRG)
- Hochschulgesetze der Länder (Vorgaben des HRG sind-häufig formulierungsgleich in jeweiliges Landesrecht umgesetzt worden)
- Hochschulprüfungsordnungen

Prüfungsordnung: ASPO

§ 28 Regelungen für Studierende mit Kind sowie für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit von 2014

„Macht ein Studierender oder eine Studierende glaubhaft, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des oder der betreffenden Studierenden die Bearbeitungszeit für solche Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Der Antrag auf einen Nachteilsausgleich ist grundsätzlich spätestens vier Wochen vor dem Termin der Prüfung zu stellen, für welche er gelten soll“.

- „Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischen Krankheit ist die Vorlage von Nachweisen erforderlich. Der Antrag hat schriftlich und spätestens vier Wochen vor der betreffenden Prüfung bzw. bei mehreren Prüfungen vor der ersten Prüfungsleistung zu erfolgen. Als Nachweise gelten Atteste von Gesundheitsämtern oder von Amtsärzten oder Amtsärztinnen sowie von Fachärzten oder Fachärztinnen. Der oder die Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen“.
- „Bei Entscheidungen des oder der Prüfungsausschussvorsitzenden nach Abs. 2 soll der oder die Beauftragte oder die Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung (KIS) beteiligt werden“.

Urteile zu Nachteilsausgleiche bei Legasthenie

- Noch immer haben es viele Studierende mit Legasthenie schwer, ihren Anspruch auf Nachteilsausgleich durchzusetzen.
- Erst langsam etablieren sich Routinen der Prüfungsmodifikationen für die Studierendengruppe in Deutschland.
- Urteile deutscher Gerichte haben das Recht auf Nachteilsausgleich von Studierenden mit Legasthenie bereits bestätigt
 - Beschluss OVG Schleswig-Holstein 19.8.2002/Az: 3 M 41/02 (Legasthenie in der ärztlichen Vorprüfung, Schreibzeitverlängerung)
 - Beschluss HessVGH, NJW 2006, 1608, Legasthenie im juristischen Staatsexamen, Schreibzeitverlängerung

Drei Voraussetzungen des Nachteilsausgleichs bei Prüfungen

(1) Vorliegen einer langfristigen Beeinträchtigung (UN-BRK) oder Behinderung (SGB IX)

- Auswirkung der Beeinträchtigung bzw. Behinderung im Studium entscheidend
- Für die Auslegung der Begriffe Behinderung und chronische Erkrankung sind die gleichstellungs- und sozialrechtlichen Bestimmungen zu nutzen
- Allgemeiner Behinderungsbegriff (§ 2 Abs.1 SGB IX, § 3 BGG)
- Behinderungsbegriff UN-BRK (Art. 1 und Präambel Punkt e) UN-BRK)
- Chronische Krankheit, die zu einer Beeinträchtigung der Teilhabe führt, fällt unter den Behinderungsbegriff
- Ein amtlich festgestellter Grad der Behinderung bzw. Schwerbehinderung oder eine bestimmte Diagnose (nach ICD) erlauben in der Regel keine differenzierte Ermittlung prüfungsbezogener Nachteile oder Erschwernisse, sondern können nur Anhaltspunkte dafür geben.

(2) Konkreter Nachteil bzw. Erschwernis

- Wo und in welcher Weise wird die Durchführung des Studiums und/oder der Prüfungen infolge der Beeinträchtigung bzw. Behinderung erschwert ?
- Ergeben sich dadurch Benachteiligungen gegenüber Mitstudierenden.
- Nur konkrete Teilhabe-Defizite können kompensiert werden.
- Ermittlung Nachteil
- Welche Aktivitäten können bei welchen Veranstaltungstypen bzw. Formen von Prüfungen wie lange nicht bzw. nicht in der allgemein üblichen Weise oder Zeit durchgeführt werden? Welche Rolle spielen dabei individuelle Faktoren und studiengangspezifische Bedingungen?
- Aktivitäten (Schreiben, Lesen, Hören, Teilnehmen, Konzentrieren)
- Veranstaltungstyp (Vorlesung, Seminar, Übung, Praktikum, Exkursion)
- Leistungsform (Klausur, Hausarbeit, Referat, mündliche Prüfung)

(3) Wahrung fachlicher Anforderungen, identisches Anforderungsniveau

- Nachteilsausgleich soll ermöglichen, dass an sich vorhandene Fähigkeiten bei der Leistungsfeststellung tatsächlich umgesetzt werden können.
- Bei Leistungen darf der Nachteil bzw. die Erschwernis in keinem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit den in der Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten stehen.
- Bei Fristen ergibt sich der Nachteil bzw. die Erschwernis insbesondere aus den studienzeitverlängernden Auswirkungen der Beeinträchtigungen.

Bei Erfüllen der drei Voraussetzungen muss Nachteilsausgleich gewährt werden!!!

Wichtig!!!

- Zulässig sind die Anpassung von äußeren Bedingungen
- Unzulässig sind der Erlass von Leistungen ohne angemessene Kompensation und die Verwendung anderer Bewertungsmaßstäbe bei der Korrektur von Leistungen nach der Prüfung

Gestaltung nachteilsausgleichender Maßnahmen

Beispiele für nachteilsausgleichende Maßnahmen bei Legasthenie und Legasthenie an der Universität Würzburg

- Verlängerung der Bearbeitungszeit bei zeitabhängigen Prüfungsleistungen zur Kompensation des Überprüfungs- und Korrekturaufwandes nach Empfehlung immer individuell (30 %, 50 %-ige Zeitverlängerung)
- Ablegen der Prüfung in einem separaten Raum mit eigener Aufsicht
- PC-Nutzung bei Klausuren (Textverarbeitung mit aktivierter Rechtschreibprüfung)
- Nutzung von technischer (Einsatz von Diktiergeräten bzw. Spezialsoftware zur Spracherkennung) und personeller Assistenz
- Ersatz einer Prüfungsform durch eine gleichwertige andere (insbesondere Ersatz schriftlicher durch mündliche Leistungen)
- Verlängerung der Bearbeitungsfristen von Haus- und Abschlussarbeiten

Zusätzlich: Nicht-Bewertung der Rechtschreibfehler, da es auf den fachlichen Inhalt ankommt und nicht auf die Rechtschreibung.

Beantragung

- Schriftlichen Antrag rechtzeitig stellen (mindestens vier Wochen vor Prüfung)
- Antrag wird an das Prüfungsamt bzw. Prüfungsausschuss gerichtet
- Gegen eine Ablehnung kann Widerspruch eingelegt werden!
- Organisations- und Zeitaufwand für die Verantwortlichen muss bedacht werden
- **Nachweise:** Bescheinigung eines Schulpsychologen, fachärztliches Attest, Attest eines Psychologischen Psychotherapeuten auf Grundlage einer multiaxialen Diagnostik (fünf Achsen),
- Vorher individuelle Beratung in Anspruch nehmen!

Probleme Studierendenseite

- Wunsch nach Normalität
- „Ich will keine Sonderbehandlung“
- Bürokratie
- „Ich will Nachteilsausgleiche haben, aber kein aufwändiges Antragsverfahren durchlaufen“
- Offenbarung der Beeinträchtigung gegenüber Dritten
- „Ich möchte nicht, dass Personen an meinem Fachbereich etwas über meine Beeinträchtigung wissen“
- Datenschutz
- „Ich befürchte, dass ich später (berufliche) Nachteile durch die Nachteilsausgleiche habe

Hier Beratung wichtig!!!

Kontaktdaten

Universität Würzburg
Kontakt- und Informationsstelle für
Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung (KIS)
Sandra Ohlenforst M.A.
Am Hubland, Mensagebäude, Raum 117 A
97074 Würzburg
Tel.: 0931-31-84052
kis@uni-wuerzburg.de